

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ATC GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der ATC GmbH (im Folgenden: „ATC“) mit deren Lieferanten (im Folgenden: „Lieferant“). Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass ATC in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von ATC gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Bestandteil der Liefer- und Geschäftsbeziehung und damit nicht Bestandteil eines Vertrages mit ATC. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn ATC in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Ware vorbehaltlos annimmt. Ein Schweigen auf entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkenntnis.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vor und/oder nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber ATC abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform (Datenübertragung per eMail oder Telefax ist ausreichend). Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Der Vertragsschluss erfolgt durch Bestellung von ATC und Annahme durch den Lieferanten. Erst mit Annahme der Bestellung durch den Lieferanten kommt ein Kaufvertrag zustande. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten gelten als Ablehnung der Bestellung, soweit die abgeänderte Annahme nicht durch ATC bestätigt wird.
2. Bestellung und Annahme müssen schriftlich erklärt werden. Der Schriftform genügt auch die Übertragung per Telefax oder E-Mail. Etwaige mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch ATC.
3. Bestellungen von ATC sind innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Erhalt durch den Lieferanten anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist ATC zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

4. ATC kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Vertragsgegenstands verlangen, soweit die Änderungen im Rahmen des Zumutbaren für den Lieferanten liegen. Dabei sind die Auswirkungen auf beide Vertragsschließende, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
5. Sämtliche dem Lieferanten von ATC überlassene Kataloge, technische Dokumentationen (zum Beispiel Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – bleiben Eigentum von ATC. Dritten gegenüber dürfen diese Dokumente ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ATC nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abschluss sämtlicher mit den Dokumenten in Zusammenhang stehender Lieferungen sind diese an ATC zurückzugeben.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Der Liefertermin wird von ATC bei Bestellung angegeben oder individuell vereinbart. Die angegebenen oder vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und von dem Lieferanten einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware an dem von ATC in der Bestellung angegebenen Ort.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, ATC über jegliche drohende Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt.
3. Werden Liefertermine tatsächlich nicht eingehalten, befindet sich der Lieferant in Lieferverzug, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Bei Eintritt des Lieferverzugs ist der Lieferant verpflichtet, ATC schriftlich über den eingetretenen Lieferverzug zu benachrichtigen. Im Falle des Verzugs ist der Lieferant zur Zahlung eines pauschalisierten Schadensersatzes in Höhe von 1 % des Nettopreises der betroffenen Lieferung pro Kalenderwoche, maximal jedoch 5 % insgesamt, verpflichtet. Darüber hinaus gelten bei Nichteinhaltung eines Liefertermins die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist ATC nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist zur Lieferung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und weitergehenden Schadensersatz statt der Leistung zu fordern.
4. Bei vorfristiger Lieferung ist ATC zur Rücksendung der Ware an den Lieferanten berechtigt. Die Kosten der Rücksendung trägt der Lieferant. Sieht ATC von der Rücksendung der Ware ab, lagert ATC die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ein.
5. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbare Ereignisse befreien ATC für die Dauer ihres Einflusses von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist ATC – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ATC GmbH

unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf von ATC wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert hat. Zur Erstattung der dem Lieferanten entstandenen Kosten ist ATC in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 4 Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang

1. Lieferungen sind ATC durch eine Versandanzeige anzukündigen. Die Versandanzeige muss mindestens Informationen über Art, Menge und Gewicht der Ware enthalten. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche sonstige Korrespondenz müssen die Bestellnummer von ATC enthalten. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung beizufügen, der sämtliche für die Abwicklung der Lieferung notwendigen Daten enthalten muss.
2. Verpackungsmaterialien sind nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden und vom Lieferanten entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware. Ungeachtet dessen müssen die zur Versendung bestimmten Gegenstände sachgemäß verpackt sein. Durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehende Verluste und/oder Beschädigungen der Sendung gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Die Lieferung erfolgt an das Werk von ATC in Liebenscheid, es sei denn, zwischen ATC und dem Lieferanten wurde ein anderer Ort der Leistung bestimmt. Die Lieferung muss den gesamten Umfang der Bestellung umfassen. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, ATC hat Teillieferungen ausdrücklich zugestimmt oder diese sind ATC zumutbar.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer Übergabe der Ware an die zuständigen Annahmestellen von ATC oder mit Übergabe der Ware an die von ATC Beauftragten über. Vor Übergabe trägt ausschließlich der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware. Mitarbeiter von ATC handeln bei der Ablieferung der Ware als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
5. Ein möglicher Annahmeverzug beurteilt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Lieferant muss ATC gegenüber die Leistung allerdings auch in den Fällen anbieten, in denen für eine Handlung und/oder Mitwirkung von ATC eine bestimmte Zeit vereinbart wurde. Kommt ATC ungeachtet dessen in Annahmeverzug, kann der Lieferant ebenfalls nach den gesetzlichen Regelungen Aufwendungsersatz verlangen.

§ 5 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen verstehen sich die Preise des Lieferanten frei jeweiliger Annahmestelle von ATC inklusive aller Transport-, Neben- und Verpackungskosten. Umsatzsteuer ist hierin nicht enthalten.
2. Fällige Rechnungen sind in EURO auszustellen. Alle Rechnungen müssen ATC in zweifacher Ausfertigung

unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale sowie unter Beifügung sämtlicher zugehöriger Unterlagen und Daten nach Lieferung übermittelt werden. Die Rechnungen sind an die jeweils in der Bestellung angegebene Anschrift zu richten. Die Rechnungen dürfen nicht den Lieferungen der Ware beigelegt werden.

3. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt nach Wahl von ATC entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang der Rechnung. Geht die Rechnung vor der Ware ein, beginnen die Zahlungsfristen mit dem Eingang des letzten Teils der Lieferung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

§ 6 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

1. Die Übertragung der gesamten oder teilweisen Durchführung der Bestellung auf Dritte sowie die Abtretung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ATC. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen aus diesem Vertrag. Ist die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ohne Zustimmung wirksam, kann ATC mit befreiender Wirkung an den Lieferanten als bisherigen Gläubiger leisten.
2. ATC hält sich die uneingeschränkten gesetzlichen Rechte zur Aufrechnung und Zurückbehaltung vor. Der Lieferant kann gegenüber Ansprüchen von ATC nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Das von ATC etwaig im Rahmen der Geschäftsbeziehungen dem Lieferanten zur Verarbeitung übergebene Material und/oder zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von ATC. Der Lieferant ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Materialien und Dokumente im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten bzw. zu benutzen. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Materialien entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ATC als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt ATC Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Materialien bzw. Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für das unter Eigentumsvorbehalt übergebene Material.
3. Eine Verbindung der Materialien mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ATC

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ATC GmbH

erfolgen. Der Lieferant haftet ATC gegenüber für Verlust oder Beschädigung des Eigentums von ATC.

4. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit diese sich auf die Zahlungsverpflichtungen von ATC für die jeweils betroffenen Leistungen beziehen (einfacher Eigentumsvorbehalt). Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

§ 8 Rügepflicht und Gewährleistungsansprüche

1. Die Annahme der Ware durch ATC erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei offensichtlichen Mängeln der gelieferten Waren genügt ATC der Rügepflicht durch Anzeige der Mängel bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Waren. Bei versteckten Mängeln der gelieferten Waren genügt ATC der Rügepflicht durch Anzeige der Mängel bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Entdeckung der Mängel. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Der Lieferant haftet für die gelieferten Waren uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den folgenden Bestimmungen.
3. ATC ist zur Nachbesserung der gelieferten Waren auf Kosten des Lieferanten berechtigt, wenn ATC an der schnellen Verwendung der Waren auf Grund der Umstände des Einzelfalls, insbesondere zur Abwendung drohender Schäden, ein besonderes Interesse hat und aus Zeitgründen eine Nachbesserung durch den Lieferanten nicht möglich ist. Vor Beginn der Nachbesserung wird ATC den Lieferanten hiervon schriftlich, per Telefax oder E-Mail unterrichten.
4. Entstehen ATC infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Insbesondere erfolgt die Rücksendung beanstandeter Ware an den Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
5. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren frei von Rechten Dritter sind und durch die Lieferung oder Verwendung der Waren keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hat ATC die Nutzung der Waren einschließlich etwaiger Reparaturen, Änderungen oder Ergänzungen der gelieferten Waren im In- und Ausland zu ermöglichen. Im Falle der Verletzung fremder Rechte steht ATC gegen den Lieferanten ohne Rücksicht auf dessen Verschulden ein Recht auf Freistellung von Ansprüchen Dritter zu. Im Übrigen steht ATC bei Verschulden des Lieferanten ein Anspruch gegen diesen auf Ersatz der entstandenen Schäden zu.
6. Die Gewährleistungszeit beträgt - außer in Fällen der Arglist - 36 Monate ab Gefahrübergang. Die Geltung längerer gesetzlicher Fristen bleibt hiervon unberührt. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, beginnt für die als Ersatz geliefer-

te Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

§ 9 Informationspflichten, insb. über Exportbeschränkungen

1. Unbeschadet sonstiger in einem Vertrag statuerter Informationspflichten hat jede Partei die andere Partei darin zu unterstützen, diejenigen Informationen und Unterlagen (im Folgenden: Informationen) bereitzustellen, die erforderlich sind, um dem geltenden Exportkontrollrecht zu entsprechen oder die von den Behörden in diesem Zusammenhang, insbesondere im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren, angefordert werden.
2. Insbesondere hat der Lieferant ATC darüber zu unterrichten, wenn zugelieferte Waren oder wesentliche Bestandteile derselben güterbezogenen Exportbeschränkungen des deutschen (insb. Anlage 1 Teil I Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung, AWV) oder des europäischen Rechts (insb. Anhang I Dual-Use VO 428/2009) unterliegen. In welchen Fällen Bestandteile von Waren als wesentliche Bestandteile gelten, ist gleichlautend zur AWV in Ziff. 2 der Allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I Dual-Use VO 428/2009 definiert.
3. Die Informationsverpflichtung wird nicht durch eventuell zuvor geschlossene Verschwiegenheitsverpflichtungen ausgeschlossen. Nötigenfalls kann eine Befreiung von einer zuvor geschlossenen Verschwiegenheitsverpflichtung verlangt werden, wenn anwendbare exportkontrollrechtliche Vorschriften es erfordern, dass technische Details an die insoweit beteiligte Behörden übermittelt werden.

§ 10 Zulieferung nicht exportbeschränkter Ware

Der Lieferant verpflichtet sich, bevorzugt solche Waren und wesentliche Bestandteile derselben zu verwenden, die keiner Exportbeschränkung im Sinne des § 9 Abs. 2 unterliegen.

§ 11 Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Wird ATC wegen Sachmängeln auf Grund Produkthaftung oder wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften in Anspruch genommen, hat der Lieferant ATC auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung freizustellen und sämtliche ATC entstehende Kosten und Aufwendungen zu tragen, soweit die Lieferung der Waren durch den Lieferanten mangelhaft oder für den Schaden kausal war. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ATC GmbH

Lieferanten liegt, trifft ihn die Beweislast für das Nichtvorliegen des Verschuldens.

3. Sollten die vom Lieferanten geschuldeten Leistungen Teile betreffen, die vertragsgemäß zum Einbau in ein Flugzeug bestimmt sind, hat der Lieferant neben einer allgemeinen Haftpflichtversicherung und der Produkthaftpflichtversicherung eine erweiterte Luftfahrt-Produkthaftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Vorstehende Verpflichtung gilt nicht, sofern das Risiko des spezifischen Auftrages bereits von der allgemeinen Haftpflichtversicherung und/oder der Produkthaftpflichtversicherung gedeckt ist. Der Lieferant hat den Abschluss sämtlicher Versicherungen auf Verlangen ATC gegenüber nachzuweisen.
4. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber ATC können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ATC nur für den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen, in denen ATC nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden haftet und bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 12 Beendigung des Vertrages und Geheimhaltung

1. ATC ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber ATC gefährdet ist, beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder der Lieferant seine Zahlungen einstellt. ATC ist auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.
2. Sofern ATC von vorstehenden Rücktritts- bzw. Kündigungsrechten Gebrauch macht, hat der Lieferant die ATC dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten. Eine Beschränkung sonstiger gesetzlicher Ansprüche geht damit nicht einher.
3. ATC hat überdies ein Recht zum Rücktritt vom oder zur Kündigung des Vertrages, wenn die zu liefernde Ware in ein von ATC herzustellendes Gesamtgut eingebaut wer-

den soll, das für eine Verbringung in einen EU-Mitgliedsstaat oder eine Ausfuhr in ein Drittland vorgesehen ist, wenn die zuständige Behörde

- a. die Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigung verweigert oder
 - b. nicht innerhalb einer Zeitspanne von 3 (in Worten: drei) Monaten nach dem für die Anlieferung des Gesamtgutes vorgesehenen Termin die erforderliche (Export /Import) Genehmigung ausstellt.
4. ATC darf zudem gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurücktreten, wenn der Abnehmer des Gesamtgutes, in welches die zu liefernde Ware eingebaut werden soll, Handlungen vornimmt, die einen Verstoß gegen die anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union fördern, erwarten lassen oder zur Folge haben können, insbesondere, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er die Ware nicht zu einem von ihm mitgeteilten sondern zu einem illegalen Zweck nutzen will.
 5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen geschäftlichen oder technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit ATC bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Er hat seine Vorlieferanten und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

§ 13 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Erfüllungsort für Zahlungen von ATC ist der Geschäftssitz von ATC.
2. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen ATC und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sind die für den Geschäftssitz von ATC zuständigen Gerichte. ATC ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
4. Sollte eine oder mehrere der aufgeführten Einkaufsbedingungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. ATC und der Lieferant sind beide verpflichtet, durch die Unwirksamkeit entstehende Lücken durch eine Bestimmung auszufüllen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung entspricht.

**Stand:
Oktober 2017**